

**Stellungnahme**  
**der AGDW – Die Waldeigentümer**  
**zum Referentenentwurf**  
**Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

*Artikel 1*

*Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch ...  
[zu ergänzen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

**1. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:**

***„Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2025 aufgebaut.“***

Der Satz „Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2025 aufgebaut.“ ist zu streichen. Die Änderung wird abgelehnt.

Nach § 20 (1) BNatSchG wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Entsprechend § 21 (3) Nr. 2 BNatSchG sind Bestandteile des Biotopverbundes auch die NATURA 2000 Gebiete und Biosphärenreservate.

Allein damit haben die Länder hier schon die gesetzlichen Vorgaben von 10 % Biotopverbund erfüllt.

Nach § 21 (3) BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die rechtliche Sicherung (nach § 21 Abs. 4 BNatSchG) umfasst hier u.a. auch andere geeignete Maßnahmen.

**Zudem bestehen hinsichtlich der Definitionen welche Flächen für den Biotopverbund anzurechnen sind, unterschiedliche Auffassungen. Waldeigentümer dürfen nicht mit Flächenforderungen belastet werden!**

**BfN Studie 2010: nur 6 % der Bundesfläche sind für den Biotopverbund geeignet, 2015: 3,3 % rechtlich gesichert.**

Ein Biotopverbund etc. ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Hinblick auf den Klimawandel wird angezweifelt, dass Organismen in der Lage sind, parallel zu den immer rascher verlaufenden klimatischen Änderungen ihr Verbreitungsgebiet einem Biotopverbund folgend, zu verlagern. Ein Biotopverbund zielt zudem auf die Erhaltung der Arten und Populationen nach deren Bedürfnissen und nicht auf deren weitere Verbreitung an.

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung mit ihrem integrativen Ansatz auf ganzer Fläche ist am effektivsten, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Der nachhaltig bewirtschaftete Wald in Deutschland ist ein geeigneter Lebensraum für verschiedenste Arten und erfüllt auch den funktionalen Zusammenhang für pflanzliche und tierische Wanderungs- und Beziehungssysteme. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit die Nutzungsmöglichkeiten dürfen daher nicht weiter eingeschränkt werden.

Es muss eine nachvollziehbare und eindeutige Kostenfolgenabschätzung erfolgen. Die **Verwaltungskosten je ha** still gelegtem Wald liegen im Schnitt bei mindestens 350 Euro/ha. Zudem haben wir einen hohen **fiskalischen Effekt** durch die Holznutzung. Faustformel ist, dass auf einen Euro Umsatz im Rohholzverkauf 4 Euro Steuern infolge von Weiterverarbeitung und Transport an Steuern anfallen. Diesen Steuerverlust muss das BMEL mit dem BMF erheben. Siehe auch Dieter, Bormann, 2009. Zudem ist, je nach Bundesland, die Stilllegung mit **Arbeitsplatzverlusten** von 6 (Sachsen-Anhalt) bis zu 10 (NRW) Arbeitsplätzen und mehr **je hundert Hektar** Fläche die stillgelegt wird verbunden.

Nach dem Thünen-Institut entsteht je 100 m<sup>3</sup> oder 15 ha ungefähr 1 Beschäftigter [Vollzeitäquivalent). Das Thünen-Institut hat den ha Flächenstilllegung mit 18.000.-€ beziffert.

Grds. Vertragsnaturschutz - Schutzgebiete

Ein Mitwirken des Privatwaldes darf nur auf freiwilliger Basis, auf der Grundlage eines ausreichend finanziell ausgestalteten z.B. Vertragsnaturschutzes, Ökopunkte etc., erfolgen. Dieser Vorrang incl. einer ausreichenden finanziellen Mittelausstattung, ist im Gesetz zu verankern.

Das Risiko der Waldbesitzer, nach Vertragsende negativ betroffen zu sein (u.a. seltene Arten), muss ausgeräumt werden. Vertragsnaturschutz darf auch nach Vertragsablauf weder zum Verlust von Rechtspositionen noch von Ertragsperspektiven führen.

Es muss weiterhin im Gesetz verankert werden, dass vorrangig versiegelte Flächen, Industriebrachen, nicht genutzte Flächen biotopverbundfähig zu entwickeln und auszugestalten sind.

Weiterhin ist eine hinreichende Unterrichtung der Betroffenen im Vorfeld und der Einbezug bei Entscheidungen im Gesetz festzuhalten. Die Einbindung der privaten Eigentümer und Nutzer bei NATURA 2000 etc. ist in vielen Fällen problematisch. Die Eigentümer erhalten vielfach zu spät oder z.T. gar keine Informationen. Eine aktive Einbindung der Eigentümer findet nur bedingt statt – bzw. ist eher die große Ausnahme.

**2. § 27 wird wie folgt geändert:**

**a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

**„(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.“**

**b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

Hier ist der Satz folgendermaßen zu ergänzen:

„Naturparke **können** auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Bei forstfachlichen Themen und Fragestellungen sind die Organisationen der Waldbesitzerverbände miteinzubeziehen.“

**3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**a. In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Felsenbildungen,“ die Wörter „Höhlen sowie naturnahe Stollen,“ eingefügt.**

**b. Folgender Satz wird angefügt:**

**„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.“**

Diese Formulierung naturnahe Stollen ist missverständlich.  
Es sollte aufgelassene künstliche Stollen heißen.

- 4. In § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder auf den Stock zu setzen“ durch die Wörter auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“ ersetzt.**

Nach § 39 (5) Nr. 2 ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

Hier sollten zur Klarstellung nach den Worten „gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen“ folgender Zusatz erfolgen: „oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sind“. Damit werden auch diese von den Vorgaben eindeutig herausgenommen.

- 5. § 44 Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

**„Für nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassene oder von einer Behörde durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen**

**1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,**

**2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-**

**oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,**

**3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“**

§ 44 (5) BNatSchG definiert die Privilegierung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten.

„Zugelassene“ und „durchgeführte“ Eingriffe ist zu streichen. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten nicht für bestandskräftige, bereits bestehende Genehmigungen.

Wenn eine Privilegierung nur noch für solche Vorhaben gelten soll die ein behördliches umweltbezogenes Verfahren/Genehmigungsverfahren durchlaufen haben ergibt sich in einigen Bundesländern mit anderer Gesetzeslage ein Widerspruch. Es führt nur zu Rechtsunsicherheiten.

§ 44 (5) Nr.2 hier ist der letzte Halbsatz **„und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“** zu streichen, dies geht über die Auslegung der Europäischen Kommission hinaus.

**6. In § 45 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.**

Nach Landesrecht ist beizubehalten.

**7. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:**

**„§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen**

**(1) Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedürfen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels vor ihrer Durchführung der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme**

**1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und**

**2. im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.**

**Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.**

**(2) Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden nach ihrer zustimmungsgemäßen Durchführung verbindlich in einem Ökokonto festgestellt. Der Anspruch auf Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.**

**(3) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels anzuerkennen, wenn sie**

- 1. die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und**
- 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.“**

**8. § 57 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter“ und nach dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „und“ eingefügt.**

**b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

**aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:**

**„Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 sind die folgenden Maßgaben zu beachten:“**

**bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:**

**„4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und**

- a) *im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie*
- b) *im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.“*

*5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig*

- a) *im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie*
- b) *im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.“*

Küstengewässer und Wattenmeer – keine forstliche Relevanz

- 9. *In § 69 Absatz 3 Nummer 13 werden die Wörter „abschneidet oder auf den Stock setzt“ durch die Wörter „abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt“ ersetzt.*

## **Artikel 2**

**Artikel 1 Nummer 4, 5, 6, 7 und 8 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.**

**Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.**